

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen 2*602 / Pa	Datum 23.08.2019	<b>BV/2019/105</b>
--------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	1	12.09.2019		

**Beschluss zum Auslegungsentwurf der Baumschutzsatzung**

öffentlich  nicht öffentlich

**Begründung für die Nichtöffentlichkeit:**

nicht beiratsrelevant  relevant für folgenden Beirat:

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt die Baumschutzsatzung in dem vorliegenden Entwurf. Er soll in dieser Fassung zur Auslegung für das weitere Verfahren kommen.

Ggf. beschlossene Änderungen werden in den Entwurf eingearbeitet und dieser danach zur öffentlichen Stellungnahme ausgelegt.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/105**

---

Stellv. Fachdienstleiterin	Justiziariat	Fachbereichsleiterin	Bürgermeister
Frau Hinz Tel.: 707- 384	Frau Gärke Tel.: 707-409	Frau Sinz Tel.: 707-300	Niels Schmidt Tel. 707-200

**Begründung für Beschlussvorschlag:**

**1. Ziele**

**1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses**  
**(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

./.

**1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**

./.

**2. Darstellung des Sachverhaltes**

In dem bisherigen Baumschutzsatzungsentwurf wurden die Stellungnahmen der Politik gemäß Abstimmung der Junisitzung 2019 des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses eingearbeitet. Folgende Punkte sind inhaltlich noch offen und müssen nachträglich abgestimmt werden:

- Ersatz für gefällte Großsträucher
- Ersatz für gefällte Hecken

Für beide Punkte wurden Ergänzungen im Entwurf aufgenommen. Die vorgeschlagenen Pflanzgrößen sind den Baumschutzsatzungen der Städte Hannover und Frechen entnommen.

- Pflanzgröße von Nadelgehölzen als Ersatzpflanzung

Der Punkt wurde nicht mit in den Entwurf aufgenommen.

**3. Begründung der Verwaltungsempfehlung**

- 1) Die Stadt Wedel empfiehlt weiterhin, auf den Schutz von Großsträuchern und freiwachsenden Hecken zu verzichten.

Der ökologische Wert von Großsträuchern ist unbestritten; durch die vorgesehene Zulässigkeit eines fachgerechten Rückschnitts kann der Schutz durch die Schnittmaßnahme jedoch außer Kraft gesetzt werden. Gemäß internen Informationen anderer Städte/ Kommunen findet der Schutz von Sträuchern und Hecken aus o. g. Gründen faktisch keine Anwendung.

Eine Ausgleichszahlung für Sträucher gem. § 8 (2) wird nicht ermöglicht.

- 2) Die Verwaltung empfiehlt generell nur Laubbäume als Ersatzpflanzungen zuzulassen.

Für Laubbäume kann eine Pflanzgröße für die Ersatzpflanzung, durch Angabe des Stammumfangs in 1 m Höhe gemessen, eindeutig bestimmt werden. Die Preise für die gängigen Baumarten liegen relativ nahe beieinander.

Für Nadelgehölze gibt es diese Pflanzgrößenangabe gerade nicht, da sie erst im Alter einen Stamm ausbilden. Die Pflanzgrößen werden mit der Höhe und ggf. Breite der Pflanze angegeben. Bei gleicher Pflanzengröße liegen die Preise sehr weit auseinander.

## Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/105**

Weder über die Größe der Pflanze, noch über den Preis lässt sich eine eindeutige Größenkategorie für Nadelgehölze benennen, die in Bezug auf die Laubbaumgröße angemessen und gleichwertig ist.

Beiliegende Tabelle gibt einen Überblick über lieferbare Pflanzgrößen und Preise.

### **4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

#### Alternative

Gemäß Empfehlung der Verwaltung werden Großsträucher und freiwachsende Hecken nicht unter Schutz gestellt.

**Anlagen**

**Verfügbare Pflanzgrößen und Preise von Laub- und Nadelgehölzen**

<b>Baumart</b>	<b>Pflanzgröße</b>	<b>Katalogpreis</b>
Spitzahorn	Hochstamm 3 x verpflanzt 16 - 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe	430,00 €
Winterlinde	Hochstamm 3 x verpflanzt 16 - 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe	490,00 €
Stieleiche	Hochstamm 3 x verpflanzt 16 - 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe	490,00 €
Vogelbeere	Hochstamm 3 x verpflanzt 16 - 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe	430,00 €
Hainbuche	Hochstamm 3 x verpflanzt 16 - 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe	430,00 €
<b>Die Laubbäume sind ca. 4 m hoch bei einem Durchschnittspreis von</b>		<b>450,00 €</b>
Fichte	Strauch 4 x verpflanzt 225 - 250 cm Gesamthöhe	310,00 €
Fichte	Solitär 5 x verpflanzt 250 - 275 cm Gesamthöhe	450,00 €
Fichte	Solitär 5 x verpflanzt 275 - 300 cm Gesamthöhe	650,00 €
Fichte	Solitär, 5 x verpflanzt 300 - 350 cm Gesamthöhe	950,00 €
Lärche	Solitär 3x verpflanzt 300 - 350 cm Gesamthöhe	250,00 €
Lärche	Solitär 3 x verpflanzt 350 - 400 cm Gesamthöhe	350,00 €
Nordmanntanne	Solitär 4 x verpflanzt 175- 200 cm Gesamthöhe	350,00 €
Nordmanntanne	Solitär 4 x verpflanzt 200- 225 cm Gesamthöhe	450,00 €
Nordmanntanne	Solitär 6 x verpflanzt 350 - 400 cm Gesamthöhe	3.800,00 €
Zeder	Solitär 4 x verpflanzt 175- 200 cm Gesamthöhe	270,00 €
Zeder	Solitär 4 x verpflanzt 200- 225 cm Gesamthöhe	380,00 €
Zeder	Solitär 6 x verpflanzt 350 - 400 cm Gesamthöhe	3.700,00 €
Ginkgobaum	Hochstamm 4 x verpflanzt 16 - 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe	575,00 €
Kiefer	Solitär 4 x verpflanzt 200- 225 cm Gesamthöhe	775,00 €
Kiefer	Solitär 6 x verpflanzt 350 - 400 cm Gesamthöhe	3.000,00 €

## ENTWURF

### Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher der und freiwachsenden Hecken (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 15.09.2007 (BGB I 2017,3434) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 14.02.2010 (GVOBL. 2010, 301) zuletzt geändert durch Art. 18 LVO vom 16.01.2019 (GVOBL.2019, 30) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baum-, Großstrauch- und freiwachsenden Heckenbestand (nachfolgend geschützte Gehölze benannt) der Stadt Wedel
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme
  4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
  5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Gehölze sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 2017<sup>1</sup>.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz der geschützten Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches) sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel von jedermann eingesehen werden.

<sup>1</sup> Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

### § 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm , gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
2. Alle Freiwachsende Hecken (überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen) mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 2 m.
3. Alle Großsträucher mit einer Mindesthöhe von 3 m.
4. Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9 vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.
5. Davon ausgenommen sind folgende Arten:
  - a. Scheinzypressen (Gattung Chamaecyparis),
  - b. Lebensbäume (Gattung Thuja),
  - c. Kirschchlorbeer (Prunus laurocerasus)

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume und Sträucher auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
2. erwerbsmäßig genutzte Baum- und Strauchbestände (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien).
3. Naturdenkmale
4. Biotope i.S.d. § 21 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 100 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämmlinge einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

### § 4 Verbote und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder verändern.

1. Ein geschütztes Gehölz wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des geschützten Gehölzes, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können, insbesondere:

- a. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
  - b. das Kappen von Bäumen;
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
  - d. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
  - e. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen;
  - f. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
  - g. Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Gehölze führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);
  - h. Parken und Befahren des Wurzelbereiches sowie Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
  - i. Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen).
- (2) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen unverzüglich anzuzeigen sind; diese Maßnahmen sind anhand von Belegen (z.B. Fotos) zu dokumentieren.
  2. fachgerecht ausgeführte schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) in der Fassung von 2017. Dazu gehören insbesondere:
    - a. Kronenpflegeschnitte
    - b. Lichtraumprofilschnitt
    - c. Totholzentfernung
    - d. Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
    - e. Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen
    - f. Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen

3. Fachgerechter Rückschnitt von Sträuchern, bzw. das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen von frei wachsenden Hecken
4. Entfernen abgestorbener Bäume, Großsträucher oder freiwachsenden Hecken;
5. Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Verwendung anderer Mittel nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
6. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der geschützten Gehölze gesichert ist. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Fassung von 2014) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der Fassung von 1999) sind einzuhalten.<sup>2</sup>

Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen sind der Stadt Wedel rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzugeben. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Wedel begonnen werden, es sei denn, die Stadt Wedel untersagt die Durchführung.

## **§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**

Die Stadt Wedel kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 genehmigt werden, wenn
1. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
  2. ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
  3. einzelne geschützte Gehölze eines größeren Gehölzbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;

---

<sup>2</sup> Die DIN 18920 und die RAS-LP 4 können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

4. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Gehölze vorhanden sind und die Gehölze auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können.

Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (2) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

## **§ 7 Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Wedel schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung ist zeitlich befristet.
- (2) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
  - eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze
  - Angaben über Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und -höhe

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

Für den Antrag ist der im Anhang beigefügte Vordruck, der Bestandteil der Satzung ist, zu nutzen.

- (4) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung oder bei Bauanzeigen sind die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Gehölze betroffen sind.
- (5) Die Genehmigung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## § 8

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, sollen die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung wie folgt durchführen:
  1. Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Baumarten ist bei einem Stammumfang bis 100 cm ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen. Für jede weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.
  2. Für Großsträucher gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3, 4 und 5 ist ein standortgerechter Ersatzstrauch in der Größe von 125-150 cm zu pflanzen.
  3. Für Hecken gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 ist je laufendem Meter Heckenlänge ein Ersatzstrauch in der Größe von 125-150 cm zu pflanzen.
- (2) Sofern Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,- € je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Wedel zu entrichten. In den Ausgleichszahlungen enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt Wedel verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume bzw. Sträucher nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ersatzpflanzungen haben in der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert zu melden.
- (5) Die Ausgleichszahlung wird spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Folgenbeseitigung

- (1) Haben Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ein geschütztes Gehölz beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verpflichtet.

- (2) Hat ein Dritter ein geschütztes Gehölz beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, so sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Folgenbeseitigung nach dem Abs. 1 verpflichtet.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Für Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

## § 11 Datenschutz

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Gehölze mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Gehölzschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dieses sind:
- a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen das zu schützende Gehölz gehört
  - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
  - c. Anschrift/Lage des zu schützenden Gehölzes
- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen das zu schützende Gehölz gehört, können der zuständigen Stelle der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen personenbezogene Daten übermittelt werden:
- a. Grundstückseigentümern
  - b. örtlichen Naturschutzverbänden
  - c. der Polizei
  - d. den Einwohnermeldeämtern
  - e. dem Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice der Stadt Wedel
  - f. dem Fachbereich 2 Bauen und Umwelt der Stadt Wedel
  - g. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz besonders erhaltenswerter Bäume in der Stadt Wedel (Baumschutzsatzung) vom 17.10.2006 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister

Gez. Schmidt

**FANTWURF**